

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-602.051/0001-V/5/2015
ABTEILUNGSMAIL • SLV@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU MAG. MICHAELA ZIRM
PERS. E-MAIL • MICHAELA.ZIRM@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202852
IHR ZEICHEN • BMG-92250/0051-II/A/2/2015

An das
Bundesministerium für
Gesundheit

per Email an
alexandra.lust@bmg.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz, das Kardiotechnikergesetz, das MTD-Gesetz, das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, das Medizinische Masseur- und Heilmasseurgesetz, das Sanitätärgesetz, das Zahnärztegesetz und das Zahnärztekammergesetz geändert werden (EU-Berufsanerkennungsgesetz Gesundheitsberufe 2016 – EU-BAG-GB 2016);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat. Dasselbe ergibt sich aus § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Inhaltliche Bemerkungen zum gesamten Gesetzesentwurf (Artikel 1 bis 9)

Zu Art. 1 Z 7, Art. 2 Z 4, Art. 3 Z 6, Art. 4 Z 7, Art. 5 Z 5, Art. 6 Z 4, Art. 7 Z 4 und Art. 8 Z 5 und 12 (§ 28a GuKG, § 12 HebG, § 11 KTG, § 6b MTD-Gesetz, § 16 MABG, § 10 MMHmG, § 18 SanG, §§ 9 und 78 ZÄG):

Die vorgeschlagenen Bestimmungen sollen nach den Erläuterungen Art. 57 der Richtlinie 2005/36/EG idF der Richtlinie 2013/55/EU umsetzen. Dieser sieht vor, dass bestimmte Informationen über die einheitlichen Ansprechpartner zugänglich gemacht werden müssen. Die einheitlichen Ansprechpartner sind im Dienstleistungsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2001, geregelt. Im verwiesenen § 6 des Dienstleistungsgesetzes wird (lediglich) das Verfahren geregelt (so etwa, dass Anbringen beim einheitlichen Ansprechpartner als bei der zuständigen Stelle eingebracht gelten). Dass und welche Informationen (vgl. Art. 57 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG) durch die einheitlichen Ansprechpartner zur Verfügung gestellt werden müssen, wird im verwiesenen § 6 des Dienstleistungsgesetzes hingegen nicht geregelt. Es sollte geprüft werden, ob eine derartige Regelung in die einzelnen Materien Gesetze aufgenommen werden sollte bzw. ob ein sinngemäßer Verweis auch auf andere §§ des Dienstleistungsgesetzes sinnvoll erschiene.

Zu Art. 1 Z 8, 15 und 17, Art. 2 Z 5, 7 und 8, Art. 3 Z 7 und 8, Art. 4 Z 8 und 12, Art. 5 Z 6 und 7, Art. 6 Z 5 und 6, Art. 7 Z 5 und 6 sowie Art. 8 Z 5, 8 bis 11, 13 und 14 (§§ 28a, 40, 87 und 91 GuKG, §§ 12, 22 und 22a HebG, §§ 11 und 16 KTG, §§ 6b und 12 MTD-Gesetz, §§ 16 und 19 MABG, §§ 10, 15, 16, 39, 40, 47 und 63 MMHmG, §§ 18 und 25 SanG, §§ 9, 45 bis 48, 78 und 79 ZÄG):

Die vorgeschlagenen Bestimmungen sehen zur Umsetzung des Art. 56a der Richtlinie 2005/36/EG vor, dass die Bezirksverwaltungsbehörde/das Hebammengremium/die Zahnärztekammer/das Verwaltungsgericht des Landes über rechtskräftige Entscheidungen betreffend Entziehungen oder Einschränkungen oder Wiedererteilungen von Berufsberechtigungen und der Bundesminister/der Landeshauptmann/die Zahnärztekammer über rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilungen wegen Verwendung gefälschter Qualifikationsnachweise die zuständigen Behörden der anderen EWR-Vertragsstaaten zu informieren haben.

Dabei handelt es sich um behördliche Zuständigkeiten, die wohl nicht auf ein Verwaltungsgericht übertragen werden können, da es sich nicht um verwaltungsgerichtliche oder unmittelbar damit in Zusammenhang stehende Aufgaben im Sinne der

Art. 129 ff B-VG handelt. Weiters ist zu bedenken, dass die Schaffung eines IMI-Zugangs wohl die Organisation des Verwaltungsgerichts betrifft, eine diesbezügliche Bundeszuständigkeit daher nur für das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesfinanzgericht gegeben wäre.

Nach den vorgeschlagenen Bestimmungen sind die betroffenen Berufsangehörigen über die Möglichkeit, „Einspruch gegen eine zu Unrecht erfolgte Warnung zu erheben“ bzw. eine „Berichtigung zu beantragen“, schriftlich zu unterrichten.

Damit wiederholt der vorliegende Entwurf weitgehend den Text der Richtlinie, er enthält jedoch nicht die zur Umsetzung erforderlichen Regelungen darüber, welches Rechtsmittel (welcher Rechtsbehelf) einem/einer Betroffenen tatsächlich zur Verfügung steht. Dabei wäre etwa zu berücksichtigen, inwieweit bei Information über eine *rechtskräftige* Entscheidung (eines Gerichts oder einer Behörde) Raum für (einen Einspruch gegen) „eine zu Unrecht erfolgte Warnung“ bzw. „Berichtigung“ bleibt. Sollte mit dem Einspruch eine Verhaltensbeschwerde gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG angesprochen sein, wäre dies unmissverständlich im Gesetz klarzustellen.

Aus der Regelung sollte schließlich klarer hervorgehen, im Rahmen welchen Verfahrens etwas festgestellt wird, was die gerichtliche Entscheidung zum Gegenstand hat und worüber (genau) die anderen Behörden zu informieren sind.

Zu Art. 1 Z 13, Art. 2 Z 6, Art. 4 Z 10, Art. 6 Z 9 und Art. 8 Z 6 (§ 39 GuKG, § 21 HebG, § 8a MTD-Gesetz, § 46a MMHmG und § 31 ZÄG):

Die vorgeschlagenen Bestimmungen sprechen davon, dass eine „Erklärung über die Kenntnisse der deutschen Sprache“ vorzulegen ist. Gemeint ist wohl eine Erklärung (oder Nachweise?) über die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (vgl. auch Art. 7 Abs. 2 lit. f der Richtlinie 2005/36/EG). Dies sollte im Gesetzestext klargestellt werden.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere – die Legistischen Richtlinien 1990²,

- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990,
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979⁴,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien⁵) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Im Zusammenhang mit dem europäischen Berufsausweis wird in den Artikeln 1 bis 8 in mehreren Bestimmungen auf „Artikel 4a ff. der Richtlinie 2005/36/EG“ verwiesen. Dieser Verweis sollte für die einzelnen Verfahrensarten (Anerkennung, partieller Zugang oder vorübergehende Dienstleistung) konkreter gefasst werden (so sollte bspw auf Artikel 4f der Richtlinie 2005/36/EG hinsichtlich des partiellen Zugangs verwiesen werden).

Zu Art. 1 (Änderung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2014, BGBl. I Nr. 11/2014, angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007⁶, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zu Z 6 (§ 28a Abs. 5):

In der Novellierungsanordnung sollte es statt „werden“ „wird“ lauten.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.
² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>
³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>
⁴ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>
⁵ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc
⁶ <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?Cobld=26000>

Zu Z 7 (§ 28a Abs. 6):

Sollte diese Bestimmung beibehalten werden (siehe oben die inhaltlichen Bemerkungen zur Umsetzung des Art. 56a Abs. 6 der Richtlinie 2005/36/EG), sollte sie lauten: „§ 6 des Dienstleistungsgesetzes, BGBl. ...“. Gleiches gilt für § 12 HebG, § 11 KTG, § 6b MTD-Gesetz, § 16 MABG, § 10 MMHmG, § 18 SanG, §§ 9 und 78 ZÄG.

Zu Z 12 (§ 30a):

Sofern nicht unionsrechtliche Gründe entgegenstehen wird angeregt, die Einleitung des § 28b Abs. 1 erster Satz und des § 30a Abs. 1 erster Satz gleich zu gestalten (maW die Wortfolgen „entsprechenden“ und „im Einzelfall“ in § 30a zu streichen). Gleiches gilt für §§ 6f und 6g MTD-Gesetz, § 63 Abs. 2 MmHMG.

Zu Z 18 (§ 17 Abs. 19):

In der Inkrafttretensbestimmung sind die novellierten Bestimmungen jeweils in der kleinsten novellierten Gliederungseinheit anzuführen. Die Inkrafttretensbestimmung sollte daher lauten: „Mit 18. Jänner 2016 treten das Inhaltsverzeichnis, § 2a Z 1, 2 und 4, § 28a Abs. 5 Z 4 und 4a, Abs. 6 und Abs. 9, § 28b samt Überschrift, § 29 Abs. 1 Z 3, § 30 Abs. 1, § 30a samt Überschrift, § 39 Abs. 2 Z 2 bis 4, § 39a samt Überschrift, § 40 Abs. 4, § 41 Abs. 1a, § 87 Abs. 9 und § 91 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2015 in Kraft.“

Zu Art. 2 (Änderung des Hebammengesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2014, BGBl. I Nr. 11/2014, angeführt werden.

Zu Z 3 (§ 12 Abs. 5):

In der Novellierungsanordnung sollte es statt „werden“ „wird“ lauten.

Zu Z 13 (§ 62a Abs. 9):

Vgl. sinngemäß die Anmerkung zu Art. 1 Z 18.

Auch das Inkrafttreten jener Bestimmungen, die mit Ablauf des Tages der Kundmachung im BGBl. (vgl. § 11 Abs. 1 BGBIG) in Kraft treten sollen (hier: § 2 Abs. 3 Z 8), sollte zu Rechtsdokumentationszwecken ausdrücklich geregelt werden.

Zu Art. 3 (Änderung des Kardiotechnikergesetzes):

Zu Z 5 (§ 11 Abs. 9):

In der Novellierungsanordnung sollte es statt „werden“ „wird“ lauten.

Zu Z 9 (§ 36 Abs. 4):

Vgl. sinngemäß die Anmerkung zu Art. 1 Z 18.

Zu Art. 4 (Änderung des MTD-Gesetzes):

Zu Z 5 (§ 6b Abs. 5):

Im ersten Satz müsste es grammatikalisch korrekt lauten: „Die Wahl [...] steht dem (der) Antragsteller(in) zu [...].“

Zu Z 6 (§ 6b Abs. 6):

In der Novellierungsanordnung sollte es statt „werden“ „wird“ lauten.

Zu Z 8 (§ 6b Abs. 10):

Der letzte Satz des vorgeschlagenen Abs. 10 wird wiederholt.

Zu Z 9 (§ 6f):

Im vorgeschlagenen § 6f Abs. 3 fehlt die schließende Klammer nach „Der (Die“.

Zu Z 16 (§ 36 Abs. 19):

Vgl. sinngemäß die Anmerkung zu Art. 2 Z 13.

Zu Art. 5 (Änderung des Medizinische Assistenzberufe-Gesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Auf das Schreibversehen darf hingewiesen werden (richtig: BGBl. I Nr. 89/2012)

Zu Z 4 (§ 16 Abs. 4):

In der Novellierungsanordnung sollte es statt „werden“ „wird“ lauten.

Zu Z 10 (§ 42 Abs. 4):

Vgl. sinngemäß die Anmerkung zu Art. 2 Z 13.

Zu Art. 6 (Änderung des Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetzes):Zu Z 3 (§ 10 Abs. 9):

In der Novellierungsanordnung sollte es statt „werden“ „wird“ lauten.

Zu Z 12 (§ 89 Abs. 9):

Vgl. sinngemäß die Anmerkung zu Art. 1 Z 18.

Zu Art. 7 (Änderung des Sanitätergesetzes):Zum Einleitungssatz:

Die letzte Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes erfolgte mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2014.

Zu Z 3 (§ 18 Abs. 9):

In der Novellierungsanordnung sollte es statt „werden“ „wird“ lauten.

Zu Z 7 (§ 64 Abs. 5):

Vgl. sinngemäß die Anmerkung zu Art. 1 Z 18.

Zu Art. 8 (Änderung des Zahnärztegesetzes):Zu Z 4 (§ 6 Abs. 3):

Im Hinblick auf die Systematik des ZÄG sollte in Erwägung gezogen werden, die Anordnung, wonach die Verordnung im übertragenen Wirkungsbereich zu erlassen ist, ausschließlich in § 20 Abs. 4 ZÄKG und nicht (auch) in § 6 ZÄG zu treffen.

Zu Z 5 (§ 9):

Im vorgeschlagenen Abs. 2 kann lediglich auf „Abs. 1“ (unter Entfall von „Z 1 bis 5“) verwiesen werden.

Zu Z 16 (§ 90 Abs. 8):

Vgl. sinngemäß die Anmerkung zu Art. 2 Z 13.

Zu Art. 9 (Änderung des Zahnärztekammergesetzes):Zu Z 2 (§ 20 Abs. 4):

In der Novellierungsanordnung sollte es statt „werden“ „wird“ lauten.

Mit Blick auf den Wortlaut des § 20 Abs. 4 Z 1 bis 3 sollte in Erwägung gezogen werden, die vorgeschlagene Z 4 mit „4. Vorschriften [...]“ zu beginnen.

Zu Z 3 (§ 126 Abs. 10):

Vgl. sinngemäß die Anmerkung zu Art. 1 Z 18.

IV. Zu den MaterialienZur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Als Zeitpunkt der internen Evaluierung wird „2012“ genannt. Dieses Redaktionsversehen wäre zu berichtigen.

Zur Textgegenüberstellung:

Es wird angeregt, Textgegenüberstellungen – unter Verwendung der dafür zur Verfügung stehenden Werkzeuge – künftig so zu erstellen, dass (in beiden Spalten) die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede (durch Kursivschreibung) hervorgehoben sind.⁷

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

17. August 2015
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
i.V. ACHLEITNER

Elektronisch gefertigt

⁷ Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

6(SN)45ME XXV. GP. (Schlussnahme von Entwurf (elektronisch) (Aktion))
 6L30A9PAn+Vw+SRIRPqasamz02DahcaN3yBskX0asR0a300HjyTieA
 7S2X9QGBjkSr5e//ISLFY0GNk0pg83W8wpF5QBaDCcpJ3aeBxNkNEMOJkJKqqEBGLSr
 pcRHHBjCabbB7tV+SNsLVt7HKFczcRFGzB1UaGPrFrIVqB18sd3Tzedz05ehU4++FR
 zwOpGyJJSgDEgECvYBeHKXBPqL0dgaZe4SRx9TuOdSA888NxOdqJIHalm+cpYJj5pSt
 a9dOvspRf1xXsrT+CMUSEaoMT1Kj/jkoWAc4dYa/GnaRGVZ029fZFY+IHJNNIGgSinp
 s8y1Tjw==

Signaturwert



Untersigner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskazleramt,C=AT
Datum/Zeit	2015-08-18T09:39:05+02:00
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
Serien-Nr.	1026761

Hinweis Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Prüfinformation Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <http://www.signaturpruefung.gv.at>
 Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.bka.gv.at/verifizierung>